

KUNDMACHUNG

Auflage

GZ.: A 14-089087/2025/0001

4.11 Flächenwidmungsplan

der Landeshauptstadt Graz

11. Änderung - Entwurf vereinfachtes Verfahren nach § 39 StROG

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 die Absicht beschlossen, den 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz zu ändern und den Entwurf zum 4.11 Flächenwidmungsplan – 11. Änderung gemäß § 38 Abs 1 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBI Nr. 68/2025 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen.

Der 4.11 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz 11. Änderung - Entwurf wird über 8 Wochen, in der Zeit

vom 30. Dezember 2025 bis 24. Februar 2026

während der Amtsstunden (Montag bis Donnerstag, 8h bis 15h, sowie am Freitag, 8h bis 12:30h) zur allgemeinen Einsicht im Stadtplanungsamt aufgelegt (Auflage gemäß § 38 Abs 1 Z 1 StROG 2010).

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet bekannt gegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten, Dienstag von 8:00 bis 14:00 Uhr, wird im Stadtplanungsamt eine Auskunfts- und Beratungstätigkeit angeboten.

Verordnung (Entwurf)

Aufgrund der §§ 42 und 39 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBI Nr. 68/2025 wird der 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz (A 14-020245/2017/0001 u. 0010) idF 4.09 in zwei Punkten geändert.

§ 1

Der 4.11 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 11. Änderung besteht aus dem Verordnungswortlaut, den grafischen Darstellungen (Maßstab 1:5.000) samt Planzeichenerklärungen. Die grafischen Darstellungen zeigen Änderungen im Bereich des Deckplanes 1 zum 4.0 Flächenwidmungsplan.

Ein Erläuterungsbericht ist angeschlossen.

Bei Widersprüchen zwischen der grafischen Darstellung und der Verordnung gilt der Wortlaut der Verordnung, ausgenommen bei angeführten Grundstücksnummern und Flächenangaben. In diesen Fällen gilt die plangraphische Abgrenzung.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz idF 4.09 werden folgende Änderungen vorgenommen:

1. Dürergasse

Entfall der Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes zum Schutz des Innenhofes im Deckplan 1 – Bebauungsplanzonierungsplan unmittelbar südlich der Dürergasse im Ausmaß von rd. 4.931 m²

2. Brockmanngasse

Entfall der Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes zum Schutz des Innenhofes im Deckplan 1 – Bebauungsplanzonierungsplan im Bereich südlich der Brockmanngasse und westlich der Schönaugasse im Ausmaß von rd. 6.321 m²

§ 3

Die Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz idF 4.09 bleibt inhaltlich aufrecht.

§ 4

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der 4.11 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 11. Änderung wird im elektro-nisch geführten Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz unter der Internetadresse www.graz.at kundgemacht und tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der 4.11 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 11. Änderung liegt im Stadtpla-nungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Die Bürgermeisterin:

Elke Kahr